

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Haushaltsgesetz 2019

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2019 ist am 30.12.2018 beschlossen (Gesetz Nr. 145/2018) und am 31.12.2018 veröffentlicht worden. Es ist somit in Kraft, der befürchtete provisorische Staatshaushalt konnte in wahrlich letzter Sekunde abgewendet werden. Es besteht im Wesentlichen aus einem einzigen Artikel, welcher aber in 1.143 Absätze (!) unterteilt ist.

Dabei wurden die eigentlich großen Streitthemen, nämlich Grundeinkommen (reddito di cittadinanza) und Rente mit Quote 100 (als Summe von Lebensalter und Rentenbeitragsjahre) gar nicht mal in dieses Haushaltsgesetz aufgenommen – die entsprechenden Dekrete sollen in den nächsten Wochen / Monaten erlassen werden.

Im Folgenden zeigen wir die wichtigsten Punkte (versehen mit der Nummer des Absatzes) des Haushaltsgesetzes 2019 auf:

Erhöhung der MwSt.-Sätze ab 2020 (Absatz 2)

Die angedrohte und befürchtete Erhöhung der MwSt.-Sätze wurde wiederum um ein Jahr aufgeschoben.

Neues Pauschalsystem (Absatz 9-11)

Für Einzelunternehmer und Freiberufler wurde das bisher bestehende Pauschalsystem ausgeweitet und kann ab 2019 bis zu einer Jahres-Umsatz-Höchstgrenze von 65.000 € angewandt werden. Es wurden auch einige Voraussetzungen abgeändert, neu hinzugefügt sowie gestrichen. Über dieses komplexe Thema haben wir bereits ein eigenes Rundschreiben verfasst (siehe auch unsere Homepage).

Steuer-Absetzbarkeit der GIS (Absatz 12)

Die Gemeindeimmobiliensteuer IMI konnte bisher lediglich im Ausmaß von 20% vom versteuerbaren Einkommen der Betriebe in Abzug gebracht werden. Dieser Prozentsatz wird ab 2019 auf (lediglich) 40% angehoben. Dasselbe dürfte dann auch für uns in Südtirol für die GIS gelten.

Sondersteuer für Privatunterricht durch Lehrpersonen (Absatz 13-16)

Für (festangestellte) Lehrpersonen, welche nebenher Nachhilfeunterricht geben, wird eine Ersatzsteuer in Höhe von 15% eingeführt.

Begrenzte Flat-Tax ab 2020 (Absatz 17-22)

Für Einzelunternehmer und Freiberufler mit einem Jahresumsatz zwischen 65.001 und 100.000 € soll ab 2020 eine neue Flat Tax (20%) eingeführt werden. Bis dahin wird sich wohl noch einiges tun und wir werden auf das Thema eingehen, sobald es aktuell und greifbar wird.

Neugestaltung der Verrechnung von Verlusten (Absatz 23-26)

Die Verrechnung von betrieblichen Verlusten ist komplett neu gestaltet worden, wobei de facto das bisherige System der Verlustverrechnungen bei Kapitalgesellschaften auf alle betrieblichen Verluste ausgedehnt wird. Weder die Buchhaltungsform (vereinfachte oder doppelte) noch die Rechtsform (Einzel-, Familienbetrieb, OHG, KG, GmbH, AG) spielt eine Rolle. Verluste können künftig nur mehr mit anderen Verlusten aus betrieblicher Tätigkeit verrechnet werden, und zwar bis zu höchstens 80% der jeweiligen darauf folgenden Jahresgewinne, aber nunmehr ohne zeitliche Einschränkung (bisher Verlustvortrag nur für höchstens 5 Jahre). Um krasse Ungerechtigkeiten zu vermeiden ist zudem eine Übergangsbestimmung für die Verluste der Jahre 2017 und 2018 vorgesehen.

Begünstigte Besteuerung von thesaurierten Gewinnen (Absatz 28-34)

Ab dem Steuerjahr 2019 können Gewinne aus dem Jahre 2018, welche nicht ausgeschüttet, sondern thesauriert (sprich: den Reserven zugeführt) werden, mit einem begünstigten Steuersatz veranlagt werden, welcher 9% unter dem ansonsten anzuwendenden Steuersatz liegt. Für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, Genossenschaften) bedeutet dies de facto einen Steuersatz von 15% (=24%-9%). Für alle anderen, welche der progressiven Einkommenssteuer Irpef unterliegen - also für Einzelbetriebe, Familienbetriebe, Gesellschafter einer Personengesellschaft (OHG, KG) und Gesellschafter einer GmbH mit transparenter Besteuerung – bedeutet dies eine um 9% niedrigere Steuer, wobei immer zuerst der höchste Steuersatz reduziert werden kann (also z.B. statt 43% zahlt man 34%, statt 38% zahlt man 29% usw.). Nicht anwendbar ist dieser Steuervorteil im Falle der Pauschalbesteuerung oder des Minimo-Systems.

Als Höchstbetrag des begünstigten, thesaurierten Gewinns gilt die Summe aus Neuanschaffungen von Investitionsgütern + Kosten für Neu-Anstellung Personal (mit jeweils äußerst komplizierten Berechnungsformeln).

Als Neuinvestitionen gelten Anschaffungen neuer Geräte und Anlagen (mit Ausnahme von Immobilien und Pkw, welche den Angestellten überlassen werden), auch mittels Leasing, welche in Produktionsstätten in Italien verwendet werden. Für die Ermittlung des Höchstbetrages wird der im jeweiligen Jahr anfallende Abschreibungsbetrag auf solche ab 1.1.2019 angeschafften neuen Gütern herangezogen.

Als Neueinstellung von Personal gilt in jedem Jahr die Erhöhung der Personalkosten,

unter der Bedingung, dass gegenüber dem Stichtag 30.9.2018 eine Erhöhung des Personalstandes (Anzahl Vollzeitequivalente) besteht. Für Betriebe, welche nach dem 1.10.2018 gegründet wurden, gilt jede Anstellung als Erhöhung.

Theoretisch gilt die Begünstigung sowohl für Betriebe in doppelter als auch in vereinfachter Buchhaltung, wobei bei letzteren allerdings die Eigenkapitalkonten transparent nachgebucht werden müssen.

Man erwartet sich noch eine Fülle von Klarstellungen und Interpretationen – es ist also noch abzuwarten, wie stark diese Begünstigung am Ende sein wird.

Abschaffung der begünstigten Steuersätze IRES für Körperschaften ohne Gewinnabsichten (Absatz 51-52)

Der bisher gültige begünstigte Steuersatz für diese Vereine und Organisationen von 12% wurde abgeschafft, weshalb sie dem „normalen“ Körperschaftssteuersatz IRES von 24% unterliegen. Eine Welle der Empörung hat die Regierung dazu veranlasst zu versprechen, diese Maßnahme umgehend zurückzunehmen. Welch ein Schauspiel!

Verbot E-Rechnung für medizinische Leistungen (Absatz 53)

Nachdem für diese Leistungen bis vor einem Monat auch die E-Rechnungspflicht zwingend vorgesehen war, hat man mit einem eigenen Gesetz vor ein paar Wochen die Möglichkeit eingeführt, solche Leistungen von der E-Rechnungspflicht zu befreien und hat nun mit der gegenständlichen Finanziaria ein Verbot für die Ausstellung der E-Rechnung für Leistungen, welche dem „System Tessera Sanitaria“ zu melden sind, erlassen. Es handelt sich vor allem um medizinische – ärztliche Dienstleistungen.

Beitrag für den Ankauf von Registrierkassen (Absatz 55)

Für den Kauf von Registrierkassen, welche auch die Speicherung und das Verschicken der Daten an die Agentur der Einnahmen ermöglichen, ist eine Steuergutschrift von 50% auf den Einkaufspreis (mit Höchstbetrag 250 €) vorgesehen.

Einheitssteuer – cedolare secca - für kommerzielle Mietverträge (Absatz 59)

Mietverträge für kommerzielle Lokale der Kategorie C/1 (z.B. Geschäft, Bar, Restaurant, bis max. 600 m²) welche im Jahr 2019 neu abgeschlossen werden, können, falls der Vermieter eine Privatperson ist, wahlweise mit der Einheitssteuer cedolare secca (wie derzeit bei Wohnungen) in Höhe von 21% versteuert werden.

Verlängerung Hyper-Abschreibung (Absatz 60-65)

Für Investitionen in neue Geräte und Maschinen, welche der gesteigerten Produktionstechnologie und der technischen Vernetzung von Unternehmen dienen, wird die Sonderabschreibung (Iperammortamento) um ein weiteres Jahr verlängert. Es handelt

sich um Maschinen und Anlagen, welche in verschiedenen Tabellen angeführt sind (Stichwort Industrie 4.0), mit sehr komplexen technologischen Beschreibungen, für deren Verständnis man eigene Fachleute zu Rate ziehen muss. Jedenfalls geht es in der Regel um die Automatisierung der Produktion, sprich in erster Linie für Industriebetriebe. Die steuerliche Begünstigung ist nunmehr je nach Höhe des Investitionsbetrages gestaffelt (bis 2,5 Mio. € 170%, bis 10 Mio. € 100% usw.).

Privatisierung Immobilien für Einzelunternehmen (Absatz 66)

Einzelunternehmer können Betriebsimmobilien, welche zum 31.10.2018 in ihrem Besitz waren, mit einer Ersatzsteuer von 8% (gerechnet auf Differenzbetrag Normaler Wert – Restbuchwert) privatisieren und damit aus dem Betriebsvermögen herauslösen. Stichtag ist der 31.5.2019, mit Zahlung innert 30.11.19 (60%) und 16.6.2020 (40%).

Es handelt sich um eine zum x-ten Mal wieder aufgelegten Bestimmung.

Verlängerung Steuerbonus energetische Sanierung (Absatz 67)

Diese nach wie vor sehr interessante Steuerabsetzmöglichkeit wird de facto um ein Jahr, also bis zum 31.12.2019, verlängert. Nach wie vor sind einige formale Aspekte unbedingt zu berücksichtigen (und werden vom Steueramt immer rigoros kontrolliert!), weshalb wir unseren Kunden raten, vor Beginn der Arbeiten entsprechende Informationen einzuholen, um keine Unterlassungen zu begehen, welche dann zur Aberkennung der Absetzbeträge führen. Gerne stehen wir Ihnen diesbezüglich zur Seite, bei größeren Sanierungen auch in Zusammenarbeit mit Ihrem Techniker – wichtig ist nur, dass man die Arbeiten vorher plant und die Schritte entsprechend einleitet.

Grundsätzlich beträgt der Steuerbonus 65%, während für Brennwertkessel, Biomasse-Heizanlagen, Austausch von Fenstern und Sonnenschutz die im Jahr 2018 eingeführte Reduzierung auf 50% bestätigt wird.

Verlängerung Steuerbonus Wiedergewinnungsarbeiten (Absatz 67)

Der Steuerbonus von 50% für außerordentliche Instandhaltungs- und Wiedergewinnungsarbeiten bis zu einem Höchstbetrag von 96.000 € pro Wohnung ist ebenfalls um 1 Jahr bis zum 31.12.2019 verlängert worden.

Verlängerung Steuerbonus auf Möbel und Elektrogeräte (Absatz 67)

Auch dieser Bonus (50% bis zu einem Betrag von 10.000 €) wird bis zum 31.12.2019 verlängert, wobei als Zugangsvoraussetzung die Durchführung von Wiedergewinnungsarbeiten mit Beginn ab 1.1.2018 vorgesehen ist.

Verlängerung Steuerbonus Gärten und Grünanlagen (Absatz 67)

Auch der Steuerbonus für Errichtung und Pflege von Gärten und Grünanlagen (36% auf

Spesen bis höchstens 5.000 €) wird bis zum 31.12.2019 verlängert.

Steuerbonus Forschung und Entwicklung (Absatz 70-72)

Diese Steuerbegünstigung wird in abgeschwächter Form um ein Jahr verlängert. Es handelt sich um eine kompliziert zu berechnende Begünstigung für Spesen (in erster Linie Personalspesen) in den Bereichen Forschung und Entwicklung.

Nachlass der Steuerschulden Personen in großen finanziellen Schwierigkeiten (Absatz 184-199)

Für physische Personen, welche sich in einer nachweislich äußerst schwierigen finanziellen Notlage befinden ist ein Steuernachlass vorgesehen. Es handelt sich um einen „Condono“ für diese Positionen, da die noch ausstehenden Beträge mit relativ geringen Abschlagszahlungen abgefunden werden können (je nach Isee-Einstufung zwischen 16% und 35% der ursprünglichen Steuerschuld, bzw. 10% falls bereits ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde). Der Antrag ist innerhalb 30.4.2019 an den zuständigen Einzugsdienst zu stellen.

Inkasso Bargeld von Touristen (Absatz 245)

Gastronomen (Hotels, Restaurants, usw.), Detailhändler und Reiseagenturen können von Touristen aus EU und aus Drittländern Bargeld bis zu 15.000 € entgegennehmen. Es wurde hier also der Betrag von 10.000 € auf 15.000 € erhöht und die „Begünstigung“ auch auf Touristen aus EU-Ländern ausgedehnt. Es sind aber nach wie vor die entsprechenden Formalitäten einzuhalten (Daten Kunden, Kopie Reisepass, Erklärung Wohnsitz, Hinterlegung Bargeld innert folgenden Werktag bei der Bank).

Die Bargeldschwelle für Inländer bleibt unverändert bei 3.000 €.

Aufwertung Anlagegüter (Absatz 940-943)

Es wird wiederum die Möglichkeit der (freiwilligen) Aufwertung von Anlagegütern gewährt, wobei allerdings die geforderte Ersatzsteuer dermaßen hoch (16% für abschreibbare Güter und 12% für nicht abschreibbare Güter) ist, dass von dieser Option wohl wieder kaum jemand Gebrauch machen dürfte. Dies auch weil die Reserve, welche sich aufgrund der Aufwertung bildet, bei Auflösung wiederum zu besteuern ist, außer man zahlt auch hierfür eine zusätzliche Ersatzsteuer von 10%.

Aufwertung Beteiligungen und Grundstücke (Absatz 1053-1054)

Die Aufwertung von Beteiligungen (Quoten) und Grundstücken im Eigentum von Privatpersonen wird zum x-ten Male neu aufgelegt. Die Vermögensgegenstände müssen sich zum 1.1.2019 im Eigentum befinden, innerhalb 30.6.2019 muss eine beeidigte Schätzung derselben und die Zahlung der Ersatzsteuer vorgenommen werden. Heuer

wurde hierfür die Ersatzsteuer empfindlich angehoben und beträgt nunmehr 11% für qualifizierte Beteiligungen bzw. 10% für nicht qualifizierte Beteiligungen und (Bau)Grundstücke.

Abgeschafft bzw. nicht verlängert werden folgende Bestimmungen:

Unternehmersteuer IRI (Absatz 1055)

Die 2017 bereits fix eingeführte, dann im letzten Moment auf 2018 verschobene Unternehmersteuer IRI mit einem fixen Steuersatz von 24% auch für Einzelbetriebe und Personengesellschaften ist definitiv abgeschafft.

ACE (Absatz 1080)

Die steuerlich begünstigte hypothetische Veranlagung der Zinsen auf Eigenkapital, welche bereits in den letzten beiden Jahren ziemlich stark gekürzt wurde, wird ab 2019 komplett abgeschafft. Für gar einige Betriebe stellte diese eine nicht unerhebliche Steuerbegünstigung dar.

Begünstigung IRAP Steuergrundlage (Absatz 1085-1086)

Der Sonderabzug von der Irap-Bemessungsgrundlage für Betriebe ohne Beschäftigte und für Betriebe mit Beschäftigten in bestimmten Gebieten wurde abgeschafft.

Sonderabschreibung 130%

Die Sonderabschreibung auf neue Investitionsgüter in Höhe von 130% der Anschaffungskosten wurde erwartungsgemäß nicht verlängert.

Sonstiges zum Jahresbeginn

Gesetzlicher Zinssatz

Der gesetzliche Zinssatz wird ab 01.01.2019 von bisher 0,3% auf 0,8% erhöht.

(Dieser Zinssatz wirkt sich unter anderem auf folgende Vorfälle aus:

Abfindung verspätete Steuerzahlung, Berechnung Fruchtgenuss, diverse im ZGB geregelte Gläubiger/Schuldner-Verhältnisse, Verzinsung hinterlegter Kautions bei Mietverhältnissen, usw.).

Im Folgenden ein zeitlicher Überblick der Entwicklung:

| von | bis | Zinssatz |
|------------|------------|-----------------|
| 1942 | 16.12.1990 | 5,0% |
| 16.12.1990 | 31.12.1996 | 10% |
| 01.01.1997 | 31.12.1998 | 5,0% |
| 01.01.1999 | 31.12.2000 | 2,5% |

| | | |
|------------|------------|------|
| 01.01.2001 | 31.12.2001 | 3,5% |
| 01.01.2002 | 31.12.2003 | 3,0% |
| 01.01.2004 | 31.12.2007 | 2,5% |
| 01.01.2008 | 31.12.2009 | 3,0% |
| 01.01.2010 | 31.12.2010 | 1,0% |
| 01.01.2011 | 31.12.2011 | 1,5% |
| 01.01.2012 | 31.12.2013 | 2,5% |
| 01.01.2014 | 31.12.2014 | 1,0% |
| 01.01.2015 | 31.12.2015 | 0,5% |
| 01.01.2016 | 31.12.2016 | 0,2% |
| 01.01.2017 | 31.12.2017 | 0,1% |
| 01.01.2018 | 31.12.2018 | 0,3% |
| 01.01.2019 | | 0,8% |

Auf der Basis des gesetzlichen Zinssatzes wird auch die Berechnung des Wertes des Fruchtgenusses und des nackten Eigentums erstellt. Es ergibt sich folgende Tabelle:

| Alter Fruchtgenussinhaber | Wert Fruchtgenuss | Wert Nacktes Eigentum |
|---------------------------|-------------------|-----------------------|
| von 0 bis 20 | 95,00 | 5,00 |
| von 21 bis 30 | 90,00 | 10,00 |
| von 31 bis 40 | 85,00 | 15,00 |
| von 41 bis 45 | 80,00 | 20,00 |
| von 46 bis 50 | 75,00 | 25,00 |
| von 51 bis 53 | 70,00 | 30,00 |
| von 54 bis 56 | 65,00 | 35,00 |
| von 57 bis 60 | 60,00 | 40,00 |
| von 61 bis 63 | 55,00 | 45,00 |
| von 64 bis 66 | 50,00 | 50,00 |
| von 67 bis 69 | 45,00 | 55,00 |
| von 70 bis 72 | 40,00 | 60,00 |
| von 73 bis 75 | 35,00 | 65,00 |
| von 76 bis 78 | 30,00 | 70,00 |
| von 79 bis 82 | 25,00 | 75,00 |
| von 83 bis 86 | 20,00 | 80,00 |
| von 87 bis 92 | 15,00 | 85,00 |
| von 93 bis 99 | 10,00 | 90,00 |

Automatische Verzugszinsen:

Aufgrund des Gesetzesdekretes 231/2002 sind bei Zahlungsverzug zwischen Unternehmern / Freiberuflern automatisch Verzugszinsen geschuldet.

Die Höhe derselben wird ½-jährig per Dekret festgelegt und beträgt:

| Jahr | 1. Semester | 2. Semester |
|------|-------------|-------------|
| 2002 | | 10,35% |
| 2003 | 9,85% | 9,10% |
| 2004 | 9,02% | 9,01% |

| | | |
|------|--------|--------|
| 2005 | 9,09% | 9,05% |
| 2006 | 9,25% | 9,83% |
| 2007 | 10,58% | 11,07% |
| 2008 | 11,20% | 11,10% |
| 2009 | 9,50% | 8,00% |
| 2010 | 8,00% | 8,00% |
| 2011 | 8,00% | 8,25% |
| 2012 | 8,00% | 8,00% |
| 2013 | 8,75% | 8,50% |
| 2014 | 8,25% | 8,15% |
| 2015 | 8,05% | 8,05% |
| 2016 | 8,05% | 8,00% |
| 2017 | 8,00% | 8,00% |
| 2018 | 8,00% | 8,00% |

Für verderbliche Waren (landwirtschaftliche Produkte, ...) erhöht sich obiger Prozentsatz seit 4.7.2015 um jeweils 4%.

Die automatisch zustehenden Verzugszinsen können wahlweise per Kompetenz oder per Kassa (also nur wenn effektiv kassiert) veranlagt werden.

Verjährung der Steuerperioden

Steuerjahre bis einschließlich 2015:

Die Steuererklärung bis einschließlich jener für 2015 verjährt grundsätzlich am 31.12. des vierten auf das der Abgabe folgende Jahr (bzw. 5. Jahr falls keine Erklärung abgegeben wurde), also z.B. Unico für 2014 wird im Jahr 2015 abgegeben und verjährt somit zum 31.12.2019.

| Geschäftsjahr | Verjährungsdatum | |
|---------------|-----------------------|----------------------------|
| | falls UNICO abgegeben | falls kein Unico abgegeben |
| 2013 | 31.12.2018 | 31.12.2019 |
| 2014 | 31.12.2019 | 31.12.2020 |
| 2015 | 31.12.2020 | 31.12.2021 |

Verlängerte Verjährung und nicht erklärtes Vermögen / Einkommen im Ausland:

Obige Fristen gelten allerdings nicht für Vergehen im Zusammenhang mit dem im Ausland in einem Steuerparadies (black list) gehaltenen und im UNICO nicht gemeldeten Vermögen, für welche die Verjährungsfrist mit Dekret vom 30/12/2009 (milleproroghe) von 4 auf 8 Jahre verlängert wurde.

Dasselbe gilt im Falle gewisser Steuerstraftaten (reati previsti dal D.Lgs 74/2000), wobei es genügt, dass die Meldung potentieller Steuerstraftaten an den Staatsanwalt erfolgt – unabhängig vom Ausgang eines eventuellen Prozesses gilt in diesen Fällen die Verdoppelung der Verjährungsfrist. (Die Meldung an die Staatsanwaltschaft muss allerdings vor Ablauf der „normalen“ Verjährungsfrist erfolgen – im Nachhinein können

also bereits verjährte Steuerperioden durch den Fiskus nicht mehr nachgeschätzt werden.)

Steuerjahre ab 2016 (Änderung aufgrund des Haushaltsgesetzes 2016):

Die Steuererklärungen ab jener für das Jahr 2016 verjähren grundsätzlich am 31.12. des fünften auf das der Abgabe folgende Jahr (bzw. 7. Jahr falls keine Erklärung abgegeben wurde). Die oben beschriebene Verdoppelung der Verjährungsfristen bei bestimmten Tatbeständen ist für Steuererklärungen betreffend das Jahr 2016 u.f. abgeschafft.

Die Steuererklärung pro 2016 verjährt somit also zum 31.12.2022 falls abgegeben, und zum 31.12.2024 falls unterlassen.

| Geschäftsjahr | Verjährungsdatum | |
|---------------|-----------------------|----------------------------|
| | falls UNICO abgegeben | falls kein Unico abgegeben |
| 2016 | 31.12.2022 | 31.12.2024 |
| 2017 | 31.12.2023 | 31.12.2025 |
| 2018 | 31.12.2024 | 31.12.2026 |

Allgemein gilt:

Als Stichtag für die Verjährung gilt also jeweils das Jahresende, sprich der 31. Dezember, wobei der Verfassungsgerichtshof geklärt hat, dass die Abgabe des Feststellungsbescheides (also die Übergabe desselben an den Gerichtsvollzieher bzw. an die Post) durch die Finanzbehörde gilt, und nicht der Tag des Erhalts durch den Steuerpflichtigen.

Im Falle einer Ergänzungsmeldung (dichiarazione integrativa), welche jederzeit und bis zur Verjährung der jeweiligen Steuerperiode eingereicht werden kann, beginnt die Verjährung am Tag der Abgabe, aber lediglich für die nachgemeldeten Tatbestände.

Steuersätze Einkommenssteuer IRPEF

Die Steuersätze wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten, und sind demnach folgende:

| Einkommen | Steuersatz |
|------------------------|------------|
| bis 15.000 | 23% |
| über 15.000 bis 28.000 | 27% |
| über 28.000 bis 55.000 | 38% |
| über 55.000 bis 75.000 | 41% |
| über 75.000 | 43% |

Tarife für in Rechnung-Stellung von Privatfahrzeugen

Für die (für den Leistenden) steuerfreie Kilometervergütung von Privatfahrzeugen für Leistungen durch einen Arbeitnehmer und/oder Verwalter gelten folgende Höchstlimits, falls das entsprechende Fahrzeug mehr als 17 Steuer-PS (Benziner) bzw. 20 Steuer-PS (Diesel) hat. Falls der PKW weniger als 17 bzw. 20 Steuer-PS hat, sind selbstverständlich die genauen Tarife laut ACI zu verwenden. Grundsätzlich muss für die Auswahl des

Kilometersatzes die jährliche Gesamt-KM-Leistung des PKWs herangezogen werden (und nicht bloß die effektiv verrechneten Kilometer!).

Die genauen Tabellen mit einem einfach zu handhabenden Berechnungsprogramm finden Sie unter www.aci.it

| Jahreskilometer | €/KM für Benzin | €/KM für Diesel |
|----------------------------|-----------------|-----------------|
| bis zu 5.000 KM/Jahr | 1,03050 | |
| bis zu 10.000 KM/Jahr | 0,66825 | 0,71796 |
| bis zu 15.000 KM/Jahr | 0,54750 | 0,57262 |
| bis zu 20.000 KM/Jahr | 0,48713 | 0,49995 |
| bis zu 25.000 KM/Jahr | 0,45090 | |
| bis zu 30.000 KM/Jahr | 0,42675 | 0,42727 |
| bis zu 35.000 KM/Jahr | 0,40950 | |
| bis zu 40.000 KM/Jahr | 0,39657 | 0,39094 |
| (Tabelle geht bis 100.000) | | |

Die Tabellen werden jeweils im März und September eines jeden Jahres aktualisiert und entsprechend sind die Abrechnungssätze anzupassen.

(Ein Entscheid des Steuergerichtes von Treviso – Nr. 10/8/15 – erkennt die Absetzbarkeit der verrechneten Kilometerspesen einer Freiberuflersozietät nicht zur Gänze an. Die Fachliteratur geht aber davon aus, dass dieses Urteil nicht Schule machen wird...).

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Meran, Jänner 2019

Kanzlei CONTRACTA

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.contracta.it